

Bema versus GOZ

Parodontale Therapie

Ein Vergleich der Honorierung durch die BLZK

Parodontale Erkrankungen sind nach Karies die zweithäufigste Mund-erkrankung. In der Bundesrepublik Deutschland leiden etwa 11,5 Millionen Erwachsene an Parodontitis. Angesichts des demografischen Wandels wird der Behandlungsbedarf in diesem zahnärztlichen Bereich in den nächsten Jahren stetig steigen.

Die neue PAR-Richtlinie, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, ist für die Umsetzung von parodontalen Behandlungen bei gesetzlich versicherten Patienten ein Meilenstein. Obgleich die Neuerungen noch für Umstellungen und damit verbundene Unsicherheiten in den Praxen sorgen können, ist der positive Effekt für Zahnärzte und Patienten gleichermaßen offensichtlich. Die

Umsetzung wissenschaftlicher Kenntnisse und ein individuell auf den Patienten angepasstes Behandlungsprogramm waren für die GKV längst überfällig und heben dort die PAR-Behandlung auf ein neues Niveau. Die Reform bedeutet auch eine Fortentwicklung der Honorierung im Bema, weil neue Leistungen aufgenommen und bestehende Positionen aufgewertet wurden.

Bestehende und neue Leistungen der parodontalen Behandlung

Leistung	Bema (seit 1. Juli 2021)	Punktwert 1.1670	GOZ	Faktor 2,3
Erhebung Parodontaler Screening-Index	04	14,00 €	4005	10,35 €
Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus	4	51,35 €	4000	20,70 €
Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiesgespräch	ATG	32,68 €	Ä1 Ä3	10,72 € 20,10 €
Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	MHU	52,52 €	1000 1010	25,87 € 12,94 €
Antiinfektiöse Therapie	AIT			
	a) einwurzeliger Zahn	16,34 €	4050/70 ¹	14,23 €
	b) mehrwurzeliger Zahn	30,34 €	4055/75 ¹	18,50 €
Befundevaluation	BEV			
	a) nach AIT	37,34 €	4000 ²	20,70 €
	b) nach CPT	37,34 €	4000 ²	20,70 €
Chirurgische Therapie	CPT			
	a) einwurzeliger Zahn	25,67 €	4090 + 0500 ³	45,78 €
	b) mehrwurzeliger Zahn	39,68 €	4100 + 0500 ³	58,07 €
Unterstützende Parodontistherapie	UPT			
	a) Mundhygienekontrolle	21,01 €	1000 ⁴	25,87 €
	b) MH-Unterweisung	28,01 €	1000 ⁴	25,87 €
	c) (supra-)/gingivale Reinigung	3,50 €	1040 ⁵	3,62 €
	d) Messung – Sondierung subgingivale Instrumentierung	17,51 €	4005	10,35 €
	e) einwurzeliger Zahn	5,84 €	4050/4070 ⁵	1,29/12,94 €
	f) mehrwurzeliger Zahn	14,01 €	4055/4075 ⁵	1,68/16,82 €
	g) Untersuchung PAR-Zustand	37,34 €	4000/4005	20,70/10,35 €

¹ Bei Notwendigkeit einer Gingivektomie/Gingivoplastik ist zusätzlich die Ziffer 4080 GOZ berechenbar (zuzüglich 5,82 €, je Parodontium).

² Bei einem erhöhten Aufwand kann der Gebührensatz gem. § 2 GOZ vor Beginn der Behandlung dem Aufwand angemessen vereinbart werden. Bei zusätzlicher Erfüllung des Leistungsinhaltes ist außerdem die Ziffer 4005 GOZ (10,35 €) berechenbar.

³ Der Zuschlag nach 0500 GOZ in Höhe von 22,50 € ist nur einmal je Behandlungstag berechnungsfähig.

⁴ Die Leistung nach der Nummer 1000 GOZ ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 1010 GOZ innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.

⁵ Neben der Leistung 1040 GOZ sind die Ziffern 4050, 4055, 4070, 4075 GOZ am selben Zahn nicht nebeneinander berechenbar. In getrennten Sitzungen ist die Berechnung dieser Ziffern bei vorliegender medizinischer Notwendigkeit (z.B. neue Beläge) auch an den selben Zähnen möglich.

Vergleich 1

Bema: Honorar einer AIT, 10 Zähne (14,16,24,26,33–43), Punktwert 1.1670			
Bema	Bezeichnung	Anzahl	Euro
4	Parodontalstatus	1	51,35
ATG	Aufklärungsgespräch	1	32,68
MHU	Mundhygieneunterweisung	1	52,52
AITa	Therapie einwurzeliger Zahn	6	98,04
AITb	Therapie mehrwurzeliger Zahn	4	121,36
BEVa	Befundevaluation nach AIT	1	37,34
			393,29

GOZ: Honorar einer geschlossenen PAR, 10 Zähne (14,16,24,26,33–43), Faktor 2,3			
Gebühr	Bezeichnung	Anzahl	Euro
4000	Parodontalstatus	1	20,70
Ä3	Aufklärungsgespräch	1	20,10
1000	Mundhygieneunterweisung	1	25,87
4050/70/80*	Therapie einwurzeliger Zahn	6	120,30
4055/75/80*	Therapie mehrwurzeliger Zahn	4	97,28
4000 + 4005	Befundung		31,05
			315,30

* Ziffer 4080 GOZ bei Notwendigkeit einer Gingivektomie/Gingivoplastik

Vergleich 2

Bema: Honorar einer CPT, 6 Zähne (14,16,25,26,37,46), Punktwert 1.1670			
Bema	Bezeichnung	Anzahl	Euro
CPTa	Chirurgische Therapie, einwurzeliger Zahn	1	25,67
CPTb	Chirurgische Therapie, mehrwurzeliger Zahn	5	198,40
BEVb	Befundevaluation nach CPT	1	37,34
			261,41

GOZ: Honorar einer offenen PAR, 6 Zähne (14,16,25,26,37,46), Faktor 2,3			
Gebühr	Bezeichnung	Anzahl	Euro
4090	Lappenoperation/offene Kürettage an einem Frontzahn	1	23,28
4100	Lappenoperation/offene Kürettage an einem Seitenzahn	5	177,85
0500	Zuschlag	1	22,50
4000 + 4005	Befundung		31,05
			254,68

So erfreulich die Entwicklung in der GKV ist – die Gebührenordnung für Zahnärzte hinkt wegen der jahrzehntelang ausgebliebenen Punktwertanhebung einmal mehr dem Bema hinterher. Vergleicht man die neuen Bema-Positionen mit denen, die in der GOZ für die Behandlung von Erkrankungen des Zahnhalteapparats zur Verfügung stehen, wird klar, wie unterbewertet diese privat Zahnärztlichen Maßnahmen heute sind. Unabhängig davon sind nicht alle Leistungen, die im Zusammenhang mit einer PAR-Therapie erbracht werden können, in der GOZ 2012 beschrieben. Damit eine betriebswirtschaftlich erfolgreiche Praxisführung auch bei der PAR-Therapie von Privatpatienten möglich wird, müssen vorhandene Abrechnungsmöglichkeiten ausgeschöpft und alle Potenziale der Praxis genutzt werden.

Das neue Behandlungskonzept aus der GKV kann auch bei privat versicherten Patienten ggf. durch Faktorhebung, Analogberechnung oder Honorarvereinbarung umgesetzt werden. Gewiss benötigt nicht jede beginnende Parodontitis sofort eine systematische PAR-Therapie, aber die Zahl der PAR-Fälle und damit auch der parodontalen Erhaltungs- oder Unterstützungstherapien wird steigen.

Zudem wird es notwendig sein, bei höherem Behandlungsaufkommen parodontologischer Erkrankungen dabei anfallende (Teil-)Leistungen entsprechend dem bestehenden Delegationsrahmen an dafür qualifizierte Mitarbeiter zu übertragen. Fachkräfte beziehen aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung höhere Gehälter und sind somit für die Praxis kostenintensiver. Eine effiziente Nutzung der vorhandenen Behandlungszimmer durch Zahnärzte und deren Personal ist somit wichtiger denn je.

Bei der Therapie von Parodontal-Erkrankungen gibt es viele sinnvolle zusätzliche Leistungen, die auch mit dem gesetzlich versicherten Patienten vor Beginn der Behandlung privat vereinbart werden können. Näheres zu diesen Leistungen finden Sie im Artikel „Parodontale Therapie bei Privatpatienten“, der im BZBplus 9/2021 erschienen ist:

- PZR (1040)
- Mikrobiologische Testverfahren (GOÄ 298)

- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation (GOZ 4025)
- Auffüllen von parodontalen Knochendefekten (GOZ 4110)
- Verwendung einer Membran (GOZ 4138)
- Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser bei geschlossener PAR (Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung schreibt in ihrem Schnittstellen-Kommentar zur Behandlung bei GKV-Patienten: „Im Rahmen der Parodontistherapie ist bei Versicherten der GKV der Lasereinsatz zur Deepithelisierung, Entkeimung etc. als selbstständige Zusatzleistung möglich, ohne dass der Versicherte seinen Anspruch auf die vertragszahnärztliche Leistung verliert. Die Berechnung erfolgt jeweils gem. § 6 Abs.1 GOZ und nicht nach Nr. 0120 GOZ. Eine Parodontistherapie allein mittels Laser ist keine vertragszahnärztliche Leistung und muss privat vereinbart werden.“)

Die unterstützende Parodontistherapie (UPT)

Im Vergleich zur Professionellen Zahnreinigung ist die UPT keine prophylaktische, sondern eine therapeutische Maßnahme. Sie hat einen bedeutsamen Stellenwert in der Parodontistherapie, da sie dauerhaft das Parodontium (gesund) erhalten soll. Das sogenannte Grading gibt Auskunft über die Progressionsrate (Risiko für das Voranschreiten der Erkrankung) und wird in A, B oder C eingeteilt. Dieser festgestellte Grad gibt Auskunft, wann und wie oft die UPT stattfinden soll.

Die unterstützende Parodontistherapie (UPT) ist Bestandteil des Versorgungskonzeptes für gesetzlich Versicherte. Die Maßnahmen sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden. Eine Verlängerung von nicht mehr als sechs Monaten ist möglich.

Christian Berger
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Manuela Kunze
Referat Honorierungssysteme der BLZK

Vergleich

Bema-Beispiel einer UPT Grad C, 24 Zähne (16–26, 36–46), Punktwert 1.1670			
	UPTa	21,01 €	
	UPTb	28,01 €	
	UPTc	3,50 € × 24 Zähne	= 84,00 €
	UPTe	5,84 € × 18 Zähne	= 105,12 €
	UPTf	14,00 € × 6 Zähne	= 84,00 €
			322,14 €
4 Monate später	UPT a,b,c,e,f +d	322,14 € 16,75 €	
			338,71 €
4 Monate später	UPT a,b,c,e,f +d	322,14 € 16,75 €	
			338,71 €
4 Monate später	UPT a,b,c,e,f +g	322,14 € 37,34 €	
			359,48 €
4 Monate später	UPT a,b,c,e,f +d	322,14 € 16,75 €	
			338,71 €
4 Monate später	UPT a,b,c,e,f +d	322,14 € 16,75 €	
			338,71 €
			= 2.036,46 €

GOZ-Beispiel UPT (vergleichbar Grad C), 24 Zähne (16–26, 36–46), Faktor 2,3			
	GOZ 1000	25,87 €	
	GOZ 1040* (Zähne 14-24,33-43,35,45)	57,92 €	
	GOZ 4050/4070* (Zähne 15,25,34,44)	56,92 €	
	GOZ 4055/4075* (Zähne 16,26,36,46)	74,00 €	= 214,71 €
4 Monate später	GOZ 1010	12,94 €	
	GOZ 1040* (Zähne 14-24,33-43,35,45)	57,92 €	
	GOZ 4050/4070* (Zähne 15,25,34,44)	56,92 €	
	GOZ 4055/4075* (Zähne 16,26,36,46)	74,00 €	
	GOZ 4000	20,70 €	= 222,48 €
4 Monate später	GOZ 1010	12,94 €	
	GOZ 1040* (Zähne 14-24,33-43,35,45)	57,92 €	
	GOZ 4050/4070* (Zähne 15,25,34,44)	56,92 €	
	GOZ 4055/4075* (Zähne 16,26,36,46)	74,00 €	
	GOZ 4005	10,35 €	= 212,13 €
4 Monate später	GOZ 1010	12,94 €	
	GOZ 1040* (Zähne 14-24,33-43,35,45)	57,92 €	
	GOZ 4050/4070* (Zähne 15,25,34,44)	56,92 €	
	GOZ 4055/4075* (Zähne 16,26,36,46)	74,00 €	
	GOZ 4000	20,70 €	= 222,48 €
4 Monate später	GOZ 1000	25,87 €	
	GOZ 1040* (Zähne 14-24,33-43,35,45)	57,92 €	
	GOZ 4050/4070* (Zähne 15,25,34,44)	56,92 €	
	GOZ 4055/4075* (Zähne 16,26,36,46)	74,00 €	
	GOZ 4005	10,35 €	= 225,06 €
4 Monate später	GOZ 1010	12,94 €	
	GOZ 1040* (Zähne 14-24,33-43,35,45)	57,92 €	
	GOZ 4050/4070* (Zähne 15,25,34,44)	56,92 €	
	GOZ 4055/4075* (Zähne 16,26,36,46)	74,00 €	
	GOZ 4000	20,70 €	= 222,48 €
			= 1.319,34 €

* Zur besseren Übersicht haben wir beispielhaft an einigen Zähnen an allen Terminen eine Professionelle Zahnreinigung angesetzt. An weiteren Zähnen haben wir die Entfernung harter und weicher Beläge im Zusammenhang mit einer erneuten Kürettage gewählt. Selbstverständlich muss der Zahnarzt genau abwägen, welche Form der Nachbehandlung an den jeweiligen Zähnen notwendig ist. Neben der Leistung 1040 GOZ sind die Ziffern 4050, 4055, 4070, 4075 GOZ an den selben Zähnen nicht zusätzlich berechenbar.